

liste aufgestellte Zeittarif zu Grunde zu legen und hierzu für Fahrten

- a) bis auf den Dorfplatz einschließlich des Brückengeldes ein Zuschlag von 1 Mark,
- b) auf der Pillnitzer Straße bis an die Villa Brand-Cat. Nr. 294 ein Zuschlag von 1 Mark und 20 Pfennige Brückengeld zu entrichten.

Dieser Zuschlag kommt jedoch nur dann zur Erhebung, wenn die Droschke von dem betreffenden Fahrgaste nicht auch zur Rückfahrt nach dem Stadtbezirke benutzt wird, in welchem Falle es bei den in Punkt 1 der Fahrpreislite gedachten Sätzen unter Hinzurechnung von 20 Pfennigen Brückengeld zu verbleiben hat.

3. Brücken- und Fährgeld hat der Fahrgast in jedem Falle besonders zu entrichten, der Kutscher ist jedoch verpflichtet, dasselbe zu verlegen.

Ein Kind unter 6 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je 2 Kinder bis zu diesem Alter werden für eine Person gerechnet.

Für eine Fahrt von den Bahnhöfen ist ein Zuschlag von 10 Pfennigen zu entrichten.

Für das Abholen eines Fahrgastes von einem im Stadtbezirke gelegenen Orte ist eine Entschädigung von 10 Pfennigen, falls die Entfernung, um zur Aufnahme des Fahrgastes zu gelangen, mehr als 50 Meter beträgt, und wenn sich hierzu die Ueberfahmung eines oder mehrerer Droschkenstandplätze nöthig macht, von 20 Pfennigen zu bezahlen. Am Abholungsorte hat der Kutscher 5 Minuten unentgeltlich zu warten.

Als Beginn der Fahrt ist das Einsteigen des Fahrgastes anzusehen. Wird jedoch die Droschke nach einer der unter 2 vorstehends

genannten Ortschaften bez. nach der Albertstadt bestellt, um von dort aus eine Fahrt zu machen, so gilt schon der Zeitpunkt der Bestellung als Beginn der Fahrt.

Näheres hierüber und über die Abholungsentschädigung siehe § 45 der Droschken-Ordnung.

Für den Fall der Nichtbenutzung einer bestellten Droschke siehe die Bestimmung in § 46 der Droschken-Ordnung.

4. Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit vom 15. März bis mit 14. October zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens und in der Zeit vom 15. October bis mit 14. März zwischen 11 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens begonnen werden, ist das Doppelte der vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 angegebenen Sätze zu entrichten.

Fahrten, welche nach 11 Uhr Abends und über 7, beziehentlich 8 Uhr Morgens sich ausdehnen, werden nach Ablauf der ersten 15 in die Nachtzeit beziehentlich Tageszeit fallenden Minuten nach den Sätzen für die Nacht beziehentlich Tageszeit bezahlt.

Maßgebend für die Grenze der Tages- bez. Nachtdienstzeit ist bei Fahrten von und nach den Bahnhöfen die Uhr des betreffenden Bahnhofes, bei allen übrigen Fahrten auf dem rechten Elbufer die Uhr des Neustädter Rathhauses, auf dem linken Elbufer die Uhr des Kreuzthurmes.

Bei Fahrten nach den oben unter Nr. 2 bezeichneten Ortschaften und Punkten, mit alleiniger Ausnahme der Fahrten nach der Albertstadt (Militäretabliement), bezüglich deren es bei der Nachttaxe für die Stadt verbleibt, tritt schon von Abends 10 Uhr an der erhöhte Fahrpreis ein.

Für im Hause der Droschkenbesitzer zum Abholen bestellte Nachtdroschken ist zu dem tarifräßigen Lohnsätze für die Fahrt ein Zuschlag von 50 Pfennigen zu entrichten, daneben aber die Abforderung der vorstehends unter Nr. 3 gedachten Abholungsgebühr unzulässig.

5. Gepäck bis unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäck von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige u. s. f. bei einem Mehrgewichte bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen.

Bei Fahrten, welche über die Grenzen des Stadtbezirks hinausgehen, ist für das Gepäck der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten.

Die Nachttaxe leidet auf dasselbe keine Anwendung.

6. Ueber die unter Nr. 2 genannten Ortschaften und Punkte hinaus bis nach folgenden Ortschaften:

Coswig, Moritzburg, Hermsdorf, Liegau mit Augustusbad, Radeberg, Schenkühbel an der Bauzner Chaussee, Bonnewitz, Kleinsiedlitz bei Heidenau, Dohna, Wendisch-Carsdorf, Rabenau, Tharandt, Wilsdruff, Gauernitz

ist der Kutscher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fahrgäste zu befördern. Der Fahrpreis dahin ist vor Beginn der Fahrt durch freie Vereinbarung zwischen Kutscher und Fahrgast festzusetzen. Noch weiter über diese Ortschaften hinaus zu fahren ist den Kutschern untersagt.

Standplätze für die Droschken II. Klasse.

(Die eingeklammerten Ziffern geben die

Zahl der Droschken an, welche auf dem betreffenden Standplatz auffahren können).

1. **Altmarkt**, nördliche Seite gegenüber der Häuserreihe, außerhalb der Fußbahn: Montags, Mittwochs und Freitags bis Vormittags 10 Uhr, sowie an den Jahrmärkten für Altstadt und dem Christmarke vom Tage der Anfuhr des Budenbaumaterials bis nach dessen Wiederabfuhr (6); innerhalb der Fußbahn: zu den anderen Zeiten (12).

2. **Altmarkt**, westliche Seite, gegenüber der zwischen der Webergasse und Scheffelstraße gelegenen Häuserreihe, außerhalb und innerhalb der Fußbahn wie oben bestimmt (3-6).

3. **Ammonstraße**, am Garten des Hauses gr. Plauenische Straße Nr. 38 (3-6).

4. **Ammonstraße**, vor dem Hause Falkenstraße Nr. 18 (3-5).

5. **Annenstraße**, an der nordöstlichen Seite der Annenkirche am Geländer (3-6).

6. **Antonstraße**, an der Mauer des Grundstückes Nr. 1 (2-5).

7. **Bauzner Straße**, am Grundstück „Goldner Löwe“ (4 und 2).

8. **Bischofsweg**, vor der Garteneinfriedigung des Grundstückes Nr. 6, Ecke der Königsbrücker Straße (4-8).

9. **Bismarckplatz**, in der Verlängerung der Strehlener Straße längs der Fußbahn an der Anlagenseite (2-12).

10. **Bürgerwiese**, auf der rechten Seite der von der Zinzendorf- nach der Lüttichaustraße führenden Fußbahn (4-8).

11. **Circusstraße**, Ecke der Grunaer Straße vor den Häusern Circusstraße Nr. 21 und 23 (3-6).

Anmerkung: Bei Schluß des Residenztheaters haben die Stand-Droschken auf der dem Standplätze gegenüberliegenden Straßenseite aufzufahren.

12. **Dippoldiswaldaer Platz**, vor dem Hause Dippoldiswaldaer Platz Nr. 2 innerhalb der beiden Fußbahnen (4-8).

13. **Ferdinandplatz**, vor den Rundtheilen westlich der Victoriastraße — dem Brunnen gegenüber — (je 2).

14. **Friedrichs-Allee**, längs des Kaufhauses mit 1 Meter seitlichem Abstände vom Straßenbahnleiße (8), und zum Nachrüden: längs der Fußbahn an der reformirten Kirche (3), ohne Zwang zum Auffahren.

15. **Georgplatz**, gegenüber den Häusern Nr. 12-16 jenseits der Fußbahn (2-4).

16. **Hasenberg**, längs der westlichen Seite an der Ausmündung auf die Zeughausstraße (3-6).

17. **Johann-Georgen-Allee**, längs der Fußbahn an dem Grundstück Zinzendorfstraße Nr. 46 (1-3).

18. **Kaiser-Wilhelm-Platz**, neben der Poliklinik (2-5).

19. **Königsbrücker Platz**, längs der nördlichen Seite zwischen Oppell- und Fichtenstraße (3), ohne Zwang zum Auffahren.

20. **Königstraße**, längs der südlichen Seite der Allee nach dem Albertplatz (1-3).

21. **Lindenauplatz**, Anlagenseite gegenüber dem Hause Nr. 1 (4-10).

22. **Am Markt**, dem Denkmale gegenüber vor dem Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“ (4-12).

23. **Mathildenstraße**, an der Storch-Apotheke (2-5).

24. **Maximilians-Allee (Ringstraße)**, längs des Mittelfußweges auf der westlichen Fahrstraße gegenüber der Restauration „Kindl-Bräu“ (2-4).

25. **Melanchthonstraße**, vor dem Hause Kurfürstenstraße Nr. 17 (2-3).

26. **Moltkeplatz**, längs der nördlichen Anlagenseite am Ausgange der Struvestraße (3-6).

27. **Moltkeplatz**, längs der nördlichen Anlagenseite am Ausgange der Walpurgisstraße (3-6).

28. **Moscowitzstraße**, auf der Mitte der Fahrstraße zwischen den Häusern Nr. 24 und 26 der Lüttichaustraße (3-6).

29. **Neumarkt**, an der Frauenkirche längs des Schnittgerinnes hinter dem Luther-Denkmal (3-6).

Anmerkung: Von Beginn der Verlegung des Wochenmarktes vom Altmarkt nach dem Neumarkt (wegen der Jahrmärkte und des Christmarktes) hat die Aufstellung auf der Augustusstraße von „Stadt Berlin“ an bis zur Töpferstraße zu erfolgen.

30. **Neumarkt**, vor dem Hotel „Stadt Rom“ (4-8).

31. **Vermoserstraße**, längs der nördlichen Seite an der Ausmündung auf die Ostra-Allee (2-4).

32. **Bestalozzistraße**, Ecke der Pillnitzer Straße (4-8).

Anmerkung: Während des Gottesdienstes Aufstellung am Kirchgarten.

33. **Birnaischer Platz**, zwischen den Ausmündungen der Birnaischen und Grunaer Straße innerhalb der runden Fußbahn (5-8).

Platz J (Ecke Canaletto- u. Eliasstraße), s. Nr. 49.

34. **Postplatz**, gegenüber dem Hauptpost- amte auf dem von der verlängerten Annen- und der verlängerten Bettinerstraße eingeschlossenen Platze (10).

35. **Radeberger Straße**, längs der südlichen Seite an der Ausmündung auf die Bauzner Straße (4-8).

36. **Reichstraße**, entlang der Westseite des Kgl. Politechnikums zwischen Schnorr- und Lindenauplatz (10-20).